

Stellungnahme

zum Referentenentwurf Energiewirtschaftsrechtsänderungsgesetz

27. Januar 2021

Seite 1

Vorbemerkung

Der Referentenentwurf zum Energiewirtschaftsrechtsänderungsgesetz setzt für eine stärker marktorientierte Energiewende wichtige Elemente des Legislativpakets „Saubere Energie für alle Europäer“ um. Der Bitkom begrüßt deshalb die Vorlage des Entwurfs.

Angesichts des Umfangs des Vorschlags wäre eine längere Kommentierungsfrist für eine ernst gemeinte Branchenbeteiligung zwingend.

Außerdem möchten wir mit Nachdruck betonen, dass die Umsetzung der §14a und 14c EnWG in einem Paket und in sich stimmig umgesetzt werden muss. Die Interaktion der beiden Regelungsbereiche muss beachtet werden. Derzeit bleibt völlig unklar, in welchem Verhältnis dieser EnWG-Entwurf zum Entwurf des Steuerbare Verbrauchseinrichtungen-Gesetz steht.

Im Einzelnen:

§§ 3, 118 Abs. 22 EnWG-E (Definition für Energiespeicher)

„Anlagen, die elektrische Energie zum Zwecke der elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Zwischenspeicherung verbrauchen und als elektrische Energie erzeugen oder in einer anderen Energieform wieder abgeben,“.

Die Begriffe verbrauchen und erzeugen sind zentral in dieser Definition. Das BMWi hält also an der bisherigen Fiktion fest, dass Strom durch die Einspeicherung verbraucht wird und bei der Abgabe des gespeicherten Stroms wieder erzeugt wird. Mit diesem Kunstgriff vermeidet das BMWi jegliche weitergehende Entlastung der Speicher bei Steuern, Abgaben, Umlagen und Netzentgelten. Dies steht den Regelungen im Clean Energy Package entgegen: Das CEP sieht die Speicherung von Energie als eigenständige Kategorie neben Erzeugung, Transport und Verbrauch von Energie vor, und damit eine Abschaffung der derzeit noch vorliegenden Doppelbelastung. Es führt eine eigenständige Definition von Speichern ein (Art. 2 Nr. 59 MDD) und regelt gleichzeitig neue Rechte für sogenannte „Aktive Kunden“, die selbst Strom erzeugen, vor Ort verbrauchen, speichern und an Flexibilitätsprogrammen teilnehmen (Art. 2 Nr. 8 und Art. 15 MDD).

Es ist also grundsätzlich zu regeln, dass Speicher nicht weiter als Letztverbraucher gelten. Netzentgelte, Abgaben und Umlagen dürfen nicht anfallen, wenn davon auszugehen ist, dass sie nach Ausspeicherung ein zweites Mal entrichtet werden (Doppelbelastung). Hiervon kann regelmäßig ausgegangen werden, wenn der gespeicherte Strom in ein Netz eingespeist wird. Zusätzlich ist grundsätzlich festzuschreiben, dass eine

Bitkom
Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation
und Neue Medien e.V.

Robert Spanheimer
Bereichsleiter Energie
T +49 30 27576-204
r.spanheimer@bitkom.org

Albrechtstraße 10
10117 Berlin

Präsident
Achim Berg

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernhard Rohleder

Einspeicherung nicht mit Abgaben und Umlagen belastet wird, wenn sie in einem systemdienlichen Zusammenhang - also im Kontext einer Netzdienstleistung - erfolgt. Nur so kann auf den Märkten für Netzdienstleistungen gleicher Wettbewerb zwischen Speichern und weiteren Flexibilitätsanbietern hergestellt werden.

§ 7c EnWG-E: Ausnahmeregelung zu Ladepunkten für Elektromobile

Die vorgesehene Regelung, die beschreibt, unter welchen Voraussetzungen Verteilnetzbetreiber Ladepunkte betreiben können, ist aus unserer Sicht hinreichend restriktiv formuliert. Grundsätzlich ist das Thema Ladepunkte ein wettbewerbliches Thema, nur im Ausnahmefall eines „regionalen Marktversagens“ sollen auch Verteilnetzbetreiber Ladepunkte besitzen, errichten, verwalten oder betreiben dürfen. Eine Rechtsverordnung soll hier die Bedingungen näher festlegen. Anzumerken ist, dass es zwingend einer Definition des „regionalen Marktversagens“ bei der Ausgestaltung der Rechtsverordnung bedarf. Zudem wird - im Vergleich zu den Regelungen bei den Netzspeichern - in der jetzigen Regelung nur vage formuliert, wie damit umzugehen ist, wenn das regionale Marktversagen nicht mehr vorliegt. Analog zu § 11 b Abs. 3 EnWG-E sollte auch hier ein konkreter Zeitraum für eine Rückführung durch den Netzbetreiber in der Regelung selbst bzw. als Gegenstand der Rechtsverordnung mit aufgenommen werden.

§ 13 Absatz 6a (Referentenentwurf Artikel 1 Nr. 16): Nutzen statt Abregeln

Diese Regelung zu Nutzen statt Abregeln ist nur für KWK-Anlagen vorgesehen. Stattdessen sollte die Regelung technologieoffen und ortsunabhängig ausgestaltet werden.

§ 14c EnWG-E (Referentenentwurf Artikel 1 Nr. 18): Marktgestützte Beschaffung von Flexibilität im Verteilnetz

Wir unterstützen den Vorschlag im BMWi-Referentenentwurf ausdrücklich. § 14c setzt Artikel 32 der EU-Richtlinie 2019/944 um. Das Zusammenspiel mit dem SteuVerG-E zur Umsetzung des § 14a EnWG ist jedoch unklar. Nichtsdestotrotz ist die Umsetzung des §14a EnWG dringend geboten, anderenfalls kann der §14c kaum eine Wirkung im Niederspannungsnetz entfalten.

§ 20a (Lieferanten- / Aggregatorenwechsel)

Wie in der BMRL vorgesehen, wird ein Lieferantenwechsel innerhalb von 24 Stunden bis 2026 gesetzlich festgelegt. Das ist kundenfreundlich und aus unserer Sicht auch sinnvoll. Neu ist die Einbeziehung der Rolle der Aggregatoren und der Prozess des Aggregatorenwechsels, der heute noch gar nicht festgelegt ist. Hier sind prozessuale Anpassungen notwendig, für die entsprechende Übergangsfristen einzuplanen sind.

§ 21a Absatz 5a EnWG-E (Referentenentwurf Artikel 1 Nr. 25): Anreiz zur Reduktion von Engpassmanagement

Wir unterstützen den Vorschlag im BMWi-Referentenentwurf ausdrücklich.

§ 23b EnWG-E: Veröffentlichungen der Regulierungsbehörde

Die Ausweitung der Veröffentlichungspflichten der Bundesnetzagentur in § 23b, die ausdrücklich auch die Veröffentlichung etwaiger Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse umfassen sollen, lehnen wir ab.

§ 40 b Abs. 1 (Elektronische Übermittlung von Daten und Rechnungen)

Die Möglichkeit für den Kunden, nach seiner Wahl eine elektronische Übermittlung der Abrechnung und Abrechnungsinformationen zu verlangen, darf nicht dazu führen, dass jedem Kunden künftig eine Übermittlung der Rechnung in Papierform oder auf dem Postweg als Basisvariante zur Verfügung gestellt werden muss. Hier bedarf es einer entsprechenden Konkretisierung ggf. in der Gesetzesbegründung.

§ 40 b Abs. 2 (Zurverfügungstellung von Abrechnungsinformationen)

Zu definieren wäre der Begriff der „Abrechnungsinformationen“. Die Zurverfügungstellung von Abrechnungsinformationen führt aufgrund der fehlenden Fernübermittlung der erforderlichen Daten zu Mehraufwand (Abfrage bei Kunden, Umsetzung in den Systemen etc.). Dieser Zusatzaufwand sollte nicht unentgeltlich erfolgen dürfen analog zur Regelung der unterjährigen Abrechnung. Eine dreimonatige Übermittlung der Abrechnungsinformationen auf Verlangen des Kunden halten wir für nicht zielführend und sprechen uns für eine Standardpflicht lediglich einer sechsmonatigen Übermittlung aus.

§ 40 b Abs. 5 (Übermittlung von Verbrauchsdaten an Dritte)

Hierunter fallen auch Wettbewerber des aktuellen Lieferanten. Dass hierdurch der Lieferant zu einer solchen aufwändigen und kostenintensiven Übermittlung an einen Wettbewerber verpflichtet werden soll, stellt aus unserer Sicht einen Eingriff in das Wettbewerbsrecht dar. Diese Daten sind dem Dritten vielmehr selbst durch den Kunden zu übermitteln, da ihm diese Daten auch selbst vorliegen.

§ 41 Abs. 4 (Zusammenfassung der Vertragsinhalte)

Nach § 312 d BGB iVm Art. 246 a EGBGB bestehen bereits entsprechende umfangreiche Informationspflichten gegenüber dem Kunden. Problematisch ist zudem die Angabe des

Stellungnahme SteuVerG

Seite 4|8

Belieferungsbeginns innerhalb einer Frist von einer Woche nach Vertragsschluss, da zu diesem Zeitpunkt ggf. die Wechselprozesse noch nicht angestoßen bzw. vollständig durchlaufen sind und daher der Belieferungsbeginn noch nicht feststeht. Daher sollte aus unserer Sicht die Regelung gestrichen werden, da bereits die Regelungen im BGB für ausreichender Transparenz des Kunden sorgen.

§ 41 Abs. 5 Satz 4 (SoKü auch bei Anpassung der vertraglichen Leistungen)

Ausweislich der Gesetzesbegründung würde damit bspw. auch die Entscheidung des Kunden zur Wahl eines wettbewerblichen MSB zu Lasten des Lieferanten des Kunden gehen. Auch hier darf nicht das Risiko eines nicht von ihm beeinflussbaren Ereignisses allein dem Lieferanten auferlegt werden. Hier könnte schließlich alternativ die Leistung „MSB-Entgelt“ aus dem bisherigen Preis herausgerechnet werden (gemäß einer vertraglichen Vereinbarung), es bedarf damit zur Lösung des Sachverhalts gerade nicht die Beendigung des gesamten Liefervertrags.

Auch der Einbau einer intelligenten Messeinrichtung bzw. einer modernen Messeinrichtung darf keinesfalls zur Beendigung des Vertrages auf Wunsch des Kunden führen (so lässt sich zumindest die Gesetzesbegründung lesen). Es muss vielmehr dem Lieferanten überlassen bleiben, ob er mit dem Kunden eine Preisvereinbarung schließt oder wegen des Einbaus eines IMS oder einer mME eine entsprechende Preisanpassung durchführt, die dem Kunden dann ohnehin ein Sonderkündigungsrecht einräumt.

Satz 4 muss gestrichen werden oder es muss eine Klarstellung erfolgen, dass die o.g. Sachverhalte von dieser Regelung ausgenommen sind.

§ 41 b Abs. 1 (Textform für alle Energielieferverträge)

Die Berücksichtigung der Regelungen, die Gegenstand des Gesetzesentwurfs zu fairen Verbraucherverträgen sind, ist strikt abzulehnen, weil damit massiv in das gesonderte parlamentarische Verfahren zu diesem Themenkomplex eingegriffen wird. Zudem halten wir es mit Blick auf die Regelung zum Textformerfordernis bei Online-Verträgen für sehr kritisch, dass in der hier vorliegenden Gesetzesbegründung der Sachverhalt äußerst knapp gehalten wird und die für die Bemessung des Umsetzungsbedarfs der Unternehmen einer Textform bei Online-Verträgen dokumentierten Erwägungsgründe des BMJV nicht mehr Gegenstand der Begründung sind, was zu einem deutlich erhöhten Risiko für die Lieferanten führt.

§ 41 b Abs. 4 (Sonderkündigungsrecht bei Umzug)

Ein Umzug fällt in die Risikosphäre des Kunden: die Preiskalkulation des Lieferanten berücksichtigt, dass die ursprünglich vereinbarte Laufzeit sowie die Gewährung von Orderstartern, Boni etc. auch durchgeführt wird. Auch die BGH-Rechtsprechung hat dies in der

Vergangenheit bestätigt. Der Kunde hat sich aktiv für einen Laufzeitvertrag entschieden, er hätte sich auch für kürzere vertragliche Kündigungsfristen, z.B. durch Abschluss eines Grundversorgungsvertrages, entscheiden können, die ihm eine höhere Flexibilität bei der Laufzeit gewährt hätte.

Wir fordern daher die Beibehaltung der Vertragsfreiheit und lehnen eine Regelung ab, die dem Lieferanten nur die Möglichkeit einer nachträglichen Reaktion nach erfolgter Kündigung gibt. Für eine solche Regelung gibt es auch keine Grundlage aus der StromBMR.

§ 41 c (Vergleichsinstrumente bei Energielieferungen)

Grundsätzlich ist die Einführung einer unabhängigen Vergleichsplattform zu begrüßen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass hierbei zwingend ein vollständiger Marktüberblick zu gewährleisten ist. Zudem muss die Plattform den Kunden einen Hinweis darauf geben, dass nicht die vollständige Produktpalette abgebildet werden kann und Kunden, die sich beispielsweise für ein Bundle-Produkt interessieren, sich auf anderen Websites informieren können.

§ 41d EnWG-E (Referentenentwurf Artikel 1 Nr. 32): Verträge mit Aggregatoren

Wir unterstützen den Vorschlag im BMWi-Referentenentwurf und halten hier eine mit dem §14a EnWG abgestimmte Umsetzung für erforderlich.

Die Regelung hat allerdings tiefgreifende Auswirkungen auf alle Lieferverträge. Dies hat der Gesetzgeber entsprechend erkannt, es bedarf jedoch noch der Regelung einer Ausnahme für die Grund- und Ersatzversorgung: aufgrund der erweiterten Bedingungen der GV/EV ist eine Abwicklung eines solchen Modells nicht umsetzbar. Die StromGKV sieht keine Abweichungen von dem Muster eines „All-inklusive-Vertrages“ mit den bisher festgelegten Inhalten vor. Insofern befürworten wir die Aufnahme einer expliziten Ausnahme für die GV/EV vom Anwendungsbereich dieser Regelung.

Unabhängig davon bedarf es zwingend der Ausgestaltung der Festlegung durch die BNetzA gemäß Absatz 3 der Regelung inklusive einer angemessenen Übergangsfrist vor Anwendbarkeit der Regelung, damit die Lieferanten dieses Modell in ihren Verträgen und Prozessen entsprechend berücksichtigen können.

StromNZV (Referentenentwurf Artikel 11)

Um die Regelungen in § 41d EnWG konsistent umzusetzen, regen wir an § 26a Absatz 1 StromNZV wie folgt anzupassen:

*„§ 26a Erbringung von Regelleistung durch Letztverbraucher **und Erzeuger**“*

*(1) Lieferanten, Bilanzkreisverantwortliche und Betreiber von Übertragungsnetzen stellen sicher, dass einem Letztverbraucher mit Zählerstandgangmessung oder viertelstündiger registrierender Lastgangmessung **und dem Betreiber einer Erzeugungsanlage** auf sein Verlangen hin die Erbringung von Minutenreserve oder Sekundärregelung über einen anderen Bilanzkreis gegen angemessenes Entgelt ermöglicht wird. Hierzu sind Regelungen über den Austausch der erforderlichen Informationen zwischen den Beteiligten sowie die Bilanzierung der Energiemengen zu treffen.*

Der Lieferant kann die Erbringung von Minutenreserve und Sekundärregelung über einen anderen Bilanzkreis nach Satz 1 mit ausdrücklicher Zustimmung des Letztverbrauchers vertraglich ausschließen.

Begründung: Es handelt sich um eine Folgeänderung aus § 41d EnWG. Für Regelleistung müssen die gleichen Regeln gelten wie für Dienstleistungen auf allen anderen Märkten, wie sie in § 41d EnWG nun formuliert werden.

Inkrafttreten des Gesetzes (Artikel 1) /Übergangsfrist

Eine sechsmonatige Übergangsfrist ist für die Umsetzung der neuen Regelungen als Minimum zwingend zu berücksichtigen, schließlich sind von den Regelungen nicht nur eine umfassende Änderung der Angebotsprozesse, der Vertragsbedingungen und der Vertragsunterlagen etc. notwendig, sondern auch eine entsprechende aufwändige Umsetzung in den IT-Systemen.

Wasserstoffnetze

Die Übergangsregelungen zur Regulierung von Wasserstoffnetzen sehen wir kritisch:

Die vorgeschlagene Übergangsregulierung ist nicht ausreichend und schafft keinen verlässlichen Investitionsrahmen für den notwendigen systematischen Umbau, Ausbau und Neubau einer nationalen Wasserstoffinfrastruktur als wichtigem Baustein für die Dekarbonisierung. Die Übergangsregulierung bildet nur ein kurzfristiges Szenario mit einzelnen Leitungen zu wenigen Großabnehmern ab. Notwendig ist aber eine ganzheitliche Infrastrukturentwicklung im Verteil- und Fernleitungsnetz mit einem funktionsfähigen, zukunftsorientierten Wasserstoffmarkt für den Wärmesektor; diese lässt sich aus den Eckpunkten aber nicht erkennen.

Das Ziel der Wasserstoffstrategie, einen elementaren Baustein für ein integriertes Energiesystem zu schaffen, kann jedoch nur mit einer Dekarbonisierung des gesamten Gassektors erreicht werden. Das für ist eine flächendeckende Wasserstoffnutzung notwendig, die über

einen regulatorischen Rahmen auch entsprechend ermöglicht werden muss. Hierfür bedarf es klarer Regelungen bezüglich der Kostenanerkennung.

Wir sehen aktuell auf der Abnehmerseite nur vereinzelt konkretes Interesse am Energieträger Wasserstoff. Die Erzeugung von Wasserstoff und im Speziellen von grünem Wasserstoff ist derzeit nicht wettbewerbsfähig und bedarf neben einer ausreichenden Förderung vor allem auch einen erheblichen Mehrausbau bei den erneuerbaren Energien, über die bestehenden Ausbauziele hinaus. Es wird unter diesen Voraussetzungen in den Verteilnetzen nur zu einer Bestandsaufnahme der Wasserstoffverträglichkeit und ggf. eine Anpassung der Spezifikationen für Neuinvestitionen kommen. Für umfassende Investitionen fehlt aktuell die Sicherheit, dass diese Investitionen von der Bundesnetzagentur abschlagsfrei anerkannt werden und sich nicht negativ im Rahmen des Effizienzwertverfahrens auswirken

Gasnetze und auch zukünftige reine Wasserstoffnetze sind daher aus unserer Sicht als eine einheitliche gemeinsame Infrastruktur für alle Arten gasförmige Energieträger zu betrachten und langfristig auch gemeinsam zu regeln und regulieren. Hierzu sollte nicht zwischen den Infrastrukturen für die einzelnen gasförmige Energieträgerformen unterscheiden werden. Die bestehende und zukünftige Infrastruktur ist mit technisch und finanziell vertretbarem Aufwand grundsätzlich für alle gasförmigen Energieträgerformen geeignet, unabhängig ob Erdgas, Erdgas mit einer Wasserstoffbeimischung und/oder Biogasbeimischung bzw. reiner Wasserstoff oder sonstige synthetische Gas durch diese Infrastruktur befördert und verteilt werden. Aus diesem Grund ist von der Idee im Eckpunktepapier, die bisherigen Gasnetze und die zukünftigen Wasserstoffnetze in zwei völlig unabhängigen Regulierungsregimen zu behandeln, deutlich Abstand zu nehmen und sogar kontraproduktiv. Durch eine faire Verteilung der zusätzlichen Kosten für die Ertüchtigung von Erdgasnetzen auf Wasserstoff-Readiness und der neuen Errichtung reiner Wasserstoff-Infrastrukturen könnte dies ohne große zusätzlichen Belastungen für die bereits bestehenden Erdgas- Biogaskunden und zukünftigen Wasserstoff-Kunden bewältigt werden. Dies gilt umso mehr, als im Rahmen der neuen EU-Taxonomie der Aus- und Umbau von Gasnetzen nur dann nachhaltig i.S.d. der EU-Taxonomie ist, wenn er Wasserstoff ready ist. Die hohen Erstinvestitionen in eine reine Wasserstoff-Infrastruktur könnten ohne große zusätzliche Förderung über die Erdgas-/Biogaskunden bzw. Gaskunden mit Wasserstoffbeimischung getragen werden. Dies käme dann den verbleibenden Erdgaskunden und insbesondere auch den Gaskunden mit Wasserstoffbeimischung zu Gute, da die fossilen Erdgasmengen laufend abnehmen, die Wasserstoffmengen einen signifikanten Anteil übernehmen und die Wasserstoff-Kunden den Erhalt und Umwidmung von Erdgasnetzen in die zukünftigen Gasnetze, unabhängig der Energieträgerform (Biogas, Gasnetze mit Wasserstoffbeimischung, synthetische Gase), mitfinanzieren. Klimaschutz ist ein gemeinsames Ziel – an der Dekarbonisierung des Gassektors sollten alle Verbraucher beteiligt werden und daher keine Aufspaltung des Gassektors erfolgen.

Stellungnahme SteuVerG

Seite 8|8



Bitkom vertritt mehr als 2.700 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 2.000 Direktmitglieder. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.